

# In Würde sterben

Vor drei Jahren wurde heftig darüber diskutiert, ob Patienten medizinische Behandlungen durch eine Patientenverfügung ablehnen können. Kurz vor der Sommerpause hat der Bundestag dann die Patientenverfügung gesetzlich geregelt, genauer gesagt hat er das Verhältnis zwischen Arzt und Betreuer bzw. Arzt und Bevollmächtigtem geregelt. Das Verhältnis von Arzt und Patient musste nicht geregelt werden, denn das war schon seit über hundert Jahren geklärt.

Ein Arzt braucht die Einwilligung des Patienten, wenn er eine Behandlung oder einen Eingriff vornimmt, sonst handelt er rechtswidrig. Nun kann aber ein Patient nicht sagen, was er will, wenn er bewusstlos ist. Für diese Fälle gibt es das Rechtsinstitut der mutmaßlichen Einwilligung, das heißt der Arzt muss überlegen, was der Patient wohl gewollt hätte. Im Zweifelsfall darf der Arzt davon ausgehen, dass der Patient allen lebenserhaltenden und lebensverlängernden Maßnahmen zugestimmt hätte.

Aber nicht jeder möchte um jeden Preis am Leben erhalten werden. Aktuelles Beispiel: Der niederländische Prinz Friso liegt im Wachkoma. Selbst wenn er noch einmal aufwacht, bleibt er physisch und psychisch ein Wrack. Ihm und sich selbst wünscht man etwas anderes.

Manchmal führt therapeutischer Übereifer zu unzumutbaren Situationen für alle Beteiligten. Da hilft nur eine rechtzeitige und rechtssichere Patientenverfügung, mit der man ungewünschte Mutmaßungen und therapeutischen Übereifer begrenzen kann.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567